

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 20 (1869)  
**Heft:** 11

**Artikel:** Beiträge zur Kenntnis der schweizerischen Waldzustände  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-763830>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von

**Cl. Vandolt, W. von Greverz und Jb. Kopp.**

Herausgegeben

von

**Hegner's Buchdruckerei in Lenzburg.**

**N<sup>o</sup>. 11.**

**November**

**1869.**

Die Schweiz. Zeitschrift für das Forstwesen erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark, bei **D. Hegner** in **Lenzburg** zum Preise von Fr. 2. 50, franko Schweizergebiet. Bei der Post abonniert Fr. 2. 70. —

Für die deutschen Staaten abonnire man gest. bei den Postbureauz oder direkt beim Verleger durch Einwendung des Betrages. Der jährliche Abonnementspreis beträgt Fr. 4. 50 oder 2 fl.

Alle Einwendungen sind an Herrn Prof. **Cl. Vandolt** in Zürich, Reklamationen betr. die Zuwendung des Blattes an **Hegner's** Buchdruckerei in Lenzburg zu adressiren.

## Beiträge zur Kenntniß der schweizerischen Waldzustände.

Der Bannwald von Altorf.

(Aus einem Gutachten vom Jahr 1867.)

Der Altorfer Bannwald liegt an dem sehr steil von der Thalsole bis zu einer Höhe von 500 Fuß ansteigenden westlichen Abhänge des südlich vom Schächenthal und nördlich vom Grunthal begrenzten Bergrückens. Er nimmt den von mehreren Felsbändern in horizontaler und von vielen Zügen und Runsen in vertikaler Richtung durchzogenen Gang der auf nicht unbedeutenden Strecken eine Neigung von 45—50 und mehr Graden und im Durchschnitt eine solche von ca. 42 Grad besitzt, vom Fuße bis zu den sanfter ansteigenden Eggbergen und bis zum Bergrückens von der Bürgler Grenze bis zur sogenannten Pflanzeren ein und reicht bis nahe an die Bohnhäuser von Altorf. Ein kleiner Theil des Waldes fällt mäßig steil gegen Süden.

Das Grundgestein gehört zur Kalkformation. Der aus der Verwitterung dieses Gesteins entstandene Boden ist, im gewöhnlichen Sinne des Wortes, nur am obersten Theil des Berges und auf einigen sanfter geneigten Terrassen als solcher anzusprechen, auf dem weitaus größten Theil des Hanges bildet ein wirres Gemenge von größern und kleinern Felsblöcken, in deren Zwischenraum die Verwitterungsprodukte festgehalten werden, die Bodenoberfläche. An sich besteht der produktive Boden aus einem humusreichen, milden, kalkreichen Lehm, der nur in südlicher Exposition und auf vorspringenden Rücken und Köpfen an Trockenheit leidet, und beinahe gar keine nassen Stellen aufzuweisen hat.

Die klimatischen Verhältnisse sind dem Holzwuchs im Allgemeinen nicht ungünstig. Am Fuße des Hanges gedeihen alle Obstbäume vortrefflich und es gibt sogar der vorhandene kleine Weinberg sehr befriedigende Erträge. Gegen die Höhe hin gestalten sich die klimatischen Verhältnisse allerdings ungünstiger, der Holzwuchs ist aber auch im obersten Theile des Bannwaldes noch ganz befriedigend. Erst im sogenannten Gruonwald macht sich die Höhe und Exposition vollständig geltend.

Den Bestand bilden Rothtannen und Weißtannen. Die Rothtanne ist die herrschende Holzart und bildet im obern Theil des Bannwaldes reine Bestände. Die Weißtanne zeigt am untern und mittlern Theile des Abhanges günstige Wachstumsverhältnisse, im obern Theil mangelt sie. Auf trockenen Rücken und Köpfen und in südlicher Lage tritt die Föhre mehr und minder zahlreich auf und erwächst zum schönen, ein sehr gutes Holz liefernden Baum. In geringerer Zahl sind die Buchen, und in noch geringerer Ahornen und Linden vertreten. Bis zur halben Höhe des Berges zeigen — wenigstens die beiden ersten — einen kräftigen Wuchs, in höhern Lagen bleiben sie dagegen sehr kurzschäftig. Im Gruonwald kommen auch Bergföhren, jedoch nur in einzelnen Büschen vor. Vogelbeerbäume zeigen sich fast überall und am Fuße des Hanges über dieses verschiedene Straucharten.

Frei gestellt, erzeugt der Boden auf der untern Hälfte des Hanges Himbeerstauden, Nesseln und andere kraftfordernde krautartige Pflanzen, im obern Theil und an den trockenen Rücken und Köpfen bilden Moose und Heidelbeeren mit Gräsern zc. die Bodendecke.

Der Zustand der Bestände des Bannwaldes ist leider kein erfreulicher. Die Benutzung des Waldes erfolgte bisher plünderweise und zwar in viel zu ausgedehntem Maß und ohne alle Rücksicht auf die Erhaltung und Wiederverjüngung des Waldes, überdieses wurde in demselben die Ziegenweide und die Streunutzung bis auf die neueste Zeit in schonungs-

lofer Weise ausgeübt. Die Folgen dieser unwirthschaftlichen und schonungslosen Behandlung sind nicht ausgeblieben: der Wald ist mit geringen Ausnahmen arm an haubarem Holz und was an solchen noch vorhanden ist, besteht vorherrschend aus alten, zum Theil schadhafteu, gipfeldürren, wenig oder gar keinen Samen tragenden Bäumen. Das junge Holz fehlt in großer Ausdehnung beinahe ganz und diejenigen Partien des Waldes, die hauptsächlich mittelaltes Holz enthalten, sind zum größern Theil lückig und von vielen sogenannten Zügen durchschnitten.

Am schlimmsten sind die gegenwärtigen Zustände in demjenigen Theile des Waldes, der früher am stärksten geschont worden zu sein scheint, in neuerer Zeit aber den größern Theil des Holzbedarfs der Gemeindegewohner decken mußte. Dieser Theil umfaßt die große, zwischen dem Kapuziner-Thal und der südlichen Waldgrenze liegende, vom Fuße des Hanges bis zum sogenannten Waldsnoffe ansteigende, von der untern und obern Seite durchschnitene Fläche, die zu den steilsten Partien des Berges gehört, eine nur von zwei Felsbändern durchzogene Trümmerhalde, sog. Gand, bildet und einen guten widerstandsfähigen Waldbestand am nothwendigsten hätte, weil von dieser Seite her dem Flecken Altorf durch Steinschlag — unter Umständen sogar durch Schneelawinen — die meisten Gefahren drohen. Hier stehen die alten Stämme in sehr lichtem Stande, die mittelalten fehlen auf dem größten Theil der Fläche, und auf den großen Blößen ist die Verjüngung sehr mangelhaft. Etwas besser steht es nördlich vom Kapuzinerthal, (unter und ob den Fällen) wo die mittelalten Hölzer den Hauptbestand bilden, doch ist infolge des Vorhandenseins vieler Züge nicht nur viel Boden unproduktiv, sondern es wird durch dieselben auch das rasche Abfließen des Regen- und Schneewassers begünstigt und die Gefahr der Schuttlieferung auf die am Fuße des Berges liegenden Güter sehr gesteigert. Am besten ist der Waldbestand im Mattenbann oberhalb der untern Pflanzereu, im Scheitwald ob Pflanzereu, auf dem rothen Fluß-Bödeli und im Kubnschen Wald. Der Scheitbannwald am obersten Theil des Berges ist in einem befriedigenden Zustande und verjüngungsfähig, dagegen ist der Scheitwald am südlichen Hange gegen das Schächenthal ganz ausgehauen und der junge Bestand noch sehr lückig.

Soll der Altorfer Bannwald seiner Aufgabe, bestehend im Schutze des Fleckens Altorf und der Thal güter gegen Stein Schlag, gegen Verheerungen durch die Rufen oder Wildbäche und gegen Schneelawinen einerseits und in der Produktion des größten Theils des Holzbedarfs der Einwohner andererseits, auch in Zukunft genügen, so müssen die Ue-

bestände in der Benützung desselben beförderlich beseitigt und ohne Säumen ernstliche Schritte zur Ababnung einer bessern Wirthschaft gethan werden.

Die auf die Erhaltung und Verjüngung des Waldes den nachtheiligsten Einfluß übenden wirthschaftlichen Uebelstände sind folgende:

1) die den Jahreszuwachs des Waldes in seinem gegenwärtigen Zustande übersteigenden jährlichen Nutzungen.

2) die ungeordnete, sich auf zu ausgedehnte Waldstrecken vertheilende, zum größeren Theil durch die Holzemmpfänger selbst besorgte Fällung und Aufarbeitung der Nutzungsantheile.

3) der der Erhaltung des Bodens und der Entstehung eines jungen Bestandes in keiner Weise Rechnung tragende Holztransport.

4) die Theilung des Waldes in Scheit- und Bauholzwald und die daherige Trennung der jährlichen Nutzungen in Scheit- und Bauholzschläge.

5) die früher ausgeübte, in neuerer Zeit aber beseitigte Ziegenweide und die Benützung von Moos, abgefallenen Nadeln als Streu, sowie das Mähen von Gras und Heidelbeeren zc.

6) die gänzliche Unterlassung aller die Erziehung junger Bestände und deren Sicherung gegen nachtheilige äußere Einwirkungen bezweckenden Arbeiten.

Die Folgen dieser wirthschaftlichen Fehler machen sich, wie aus der Beschreibung der Bestandesverhältnisse hervorgeht, schon gegenwärtig geltend, in Zukunft aber werden sie, wenn nicht recht bald eine bessere Wirthschaft angebahnt wird, in Verderben bringender Weise hervortreten.

Die Uebel, welche die Gegenwart treffen, bestehen in einer sehr bedeutenden Verminderung der Holzvorräthe und des Zuwachses und in der dadurch bedingten Reduktion der bisherigen Holzbezüge; in den großen Ausgaben, welche das Nachholen der bis anhin ganz versäumten Forstverbesserungsarbeiten bedingen und in der Furcht vor den bösen Folgen der stattgefundenen Waldverwüstung. Der Zukunft droht ein theilweises Verschwinden des Bannwaldes und die Entstehung wüster Ganden und Runjen an den Stellen, auf denen keine Bäume mehr wachsen; eine die Befriedigung des eigenen Holzbedarfs in hohem Maße gefährdende Verminderung des Waldertrages und endlich, als unausweisliche Folge der Verwüstung des Bannwaldes, die Gefahr großartiger Schädigungen an Thalbütern und Wohnungen, durch Steinschläge, Rufen und Schneelaminen.

Um den Wald zu erhalten und seinen Ertrag zu steigern, den drohenden Uebeln vorzubeugen und die vollständig gerechtfertigte Furcht

vor denselben zu beseitigen, ist es dringend nothwendig, folgende Aenderungen und Verbesserungen in der Benutzung und Pflege des Bannwaldes vorzunehmen:

1) Aufhebung des gänzlichen Bannes auf einzelnen Theilen des Waldes und Behandlung des ganzen Waldes als Schutzwald mit besonderer Rücksicht auf die Nachzucht kräftiger, widerstandsfähiger Bestände.

2) Beseitigung der Trennung des Waldes in Scheit- und Bauholzwälder und möglichst sorgfältige Ausnutzung der werthvolleren Sortimenten an allen Stellen, wo sie sich finden und in ganzen Stücken zu Thal gebracht werden können.

3) Regulirung der Holzbezüge in dem Sinne, daß:

- a. die möglichste Sparsamkeit in der Austheilung beobachtet werde.
- b. die Diebe, — ohne Kahlichläge zu führen — mehr konzentriert und in zweckentsprechender Folge an einander gereiht werden, damit nicht Jahr für Jahr durch den ganzen Wald Holz transportirt und dadurch der Nachwuchs beschädigt werden muß.
- c. die Fällung, Ausarbeitung und der Transport alles zu nutzenden Holzes durch bezahlte Arbeiter besorgt und die Vertheilung desselben an die Nutznießer erst auf den Ablegplätzen am Fuße des Berges vorgenommen werde.

4) Erstellung der nöthigen Vorkehrungen für einen geordneten Holztransport, bestehend in sogenannten Leitern, welche die Zwischenräume zwischen je zwei zum Holztransport geeigneten Rügen mit mäßigem Gefäll und in nicht zu großen Abständen schief durchschneiden.

5) Strenges Festhalten am Weideverbot für alle Viehgattungen und zwar auch im Frühling, Herbst und Winter.

6) Verhinderung des Zusammenscharrens von Nadeln und Moos als Streu und des Mähens der Heidelbeeren und des Grases, wogegen das Ausrupfen des Grases und der Heidelbeerstauden, sowie die Benutzung der Schneidestreue von allem gefällten Holz zur Befriedigung des Streubedarfs gestattet werden darf.

7) Aufforstung aller öden, fruchtbaren Boden enthaltenden Stellen und aller Blößen in denjenigen Beständen aus denen Holzbezüge stattfinden.

8) Möglichste Schonung alles jungen und mittelalten Holzes bei der Fällung, Ausarbeitung und beim Transport des Holzes und Aufästung tief beästeter, junges Holz vertropfender und übershirmender, aus irgend welchen Gründen noch nicht wegzuhauender mittelalter oder alter Bäume.

9) Fleißiger Austrieb der die jungen Roth- und Weißtannen zc. im Wachsthum hindernden Stauden und Unkräuter, wobei jedoch kräftige Ausschläge besserer Laubholzsorten, sowie die aus Samen erwachsenen Stämmchen derselben stehen bleiben müssen, namentlich an denjenigen Stellen, an denen die Nadelholzpflanzen nicht in vollständig ausreichender Menge vorhanden sind.

10) Austrieb des unterdrückten Holzes aus den älteren und mittelalten Beständen und Benutzung des anfallenden Materials als Zaun- und Brennholz.

11. Anlegung einer Pflanzschule behufs Erziehung des erforderlichen sehr großen Pflanzenbedarfs und zwar auf einer trockenen Stelle der Allmend, weil im ganzen Wald kein hierzu geeigneter Platz vorhanden ist.

12. Sicherung des Grundeigentums durch Ausmarkung des Waldbodens gegenüber den Privatgütern und den gemeinsamen Weiden.

Bei der Triebführung und bei der Vornahme von Kulturarbeiten ist während der nächstfolgenden Jahre nach der an Ort und Stelle erteilten Anleitung zu verfahren, also Folgendes zu thun:

1) mit Rücksicht auf die Triebführung:

- a. Im Scheitbannwald, der bisher gebannt war, jetzt aber für 10 Jahre frei gegeben ist, sind in regelmäßiger Folge, von der Nordseite oder den Eggbergen gegen Süden oder dem Scheitwald fortschreitend, die alten gipfeldürren und die unterdrückten Stämme und von den gesunden nutzbaren Bäume diejenigen herauszuhauen, welche so nahe an andern stehen, daß unter denselben kein junges Holz entstehen oder das bereits vorhandene nicht fortwachsen kann. Der obere Waldsaum ist auf eine Breite von mindestens 100 Fuß in seinem jetzigen Zustande zu belassen.
- b. In dem großen Waldbezirk unter und ob den Fällen sind — ebenfalls von Norden gegen Süden vorrückend, (von der Planzern gegen das Kapuzinerthal) — alle alten gipfeldürren, oder dem Gipfeldürrenwerden nahe stehenden Bäume — überhaupt alle starken alten Bäume, namentlich auch die tiefbeasteten zwischen jungem und mittelaltem Holze stehenden Buchen — mit möglichster Schonung des vorhandenen jüngern Holzes und bei gleichzeitiger Wegnahme der unterdrückten Stämme auszuhauen.
- c. Im Mattenbann, im Scheitwald ob Planzern, auf dem Rothe-Fluh-Bödeli und im Kuhnschen Wald sind die unterdrückten Stämmchen und allfällig vorhandene gipfeldürre Bäume, soweit sich die Arbeit irgend wie lohnt, auszuschneiden.

- d. Nach Durchführung der unter a, b und c bezeichneten Hiebe ist der Rest des alten Holzes zwischen dem Kapuzinerthal und der Biringler Grenze nachzuhauen, jedoch behutsam und nur in dem Maß wie der junge Bestand nachwächst und den Boden deckt. Bis zum Beginn der regelmäßigen Hiebe sind hier nur die im Absterben begriffenen und die vom Winde geworfenen Bäume zu nutzen.
- e. An den Felsköpfen, auf den kleinen Terrassen der Felsbänder und an gefährdeten Waldrändern ist gar kein Holz zu schlagen.

2) Mit Rücksicht auf die Forstverbesserungsarbeiten.

- a. Ausbesserung der Lücken und der zum Holztransport nicht notwendigen holzleeren Streifen längs der Züge unter und ob den Fällen mit Roth- und Weißtannen.
- b. Ausbesserung der zahlreichen größeren und kleinern Lücken im Scheitwald am südlichen Abhange gegen das Schächenthal mit Rothtannen und etwas Föhren und Lärchen.
- e. Plätzeaat mit Rothtannen und etwas Lärchen auf denjenigen Stellen des Scheitbanwaldes, auf denen sich nach dem unter 1a bezeichneten Hieb keine natürliche Besamung einstellt.
- d. Durchgreifende Aufforstung des an jungen Pflanzen noch sehr armen, steilen, steinrauen Hanges zwischen dem Kapuzinerthal und der Biringler Grenze, dem Fuße des Hanges und dem obern Felsbände mit Roth- und Weißtannen.

So weit so viel Boden vorhanden ist, daß Pflanzlöcher gemacht werden können, sind die Aufforstungen durch Pflanzungen mit 4—6-jährigen, sorgfältig erzogenen Setzlingen zu bewirken, wo der Boden ganz mit Felstrümmern bedeckt ist, sind in den kleinen, fruchtbare Erde enthaltenden Zwischenräumen Stecksaaten auszuführen. Des bestehenden Pflanzenmangels wegen müssen auch die unter b bezeichneten Blößen zum größern Theil mittelst Plätzeaaten in Bestand gebracht werden, wie denn überhaupt den Saaten — um keine Zeit zu verlieren — in den nächsten Jahren eine größere Ausdehnung zu geben ist, als das in Zukunft geschehen soll.

Da die Ausführung der Kulturen der Boden- und Terrainverhältnisse wegen mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, so muß die natürliche Verjüngung möglichst begünstigt werden, was dadurch geschehen kann, daß man die kräftigen, samenfähigen Bäume überall stehen und die Schläge nach dem ersten oder überhaupt nach jedem Durchhieb 10—20 Jahre lang in Ruhe läßt, d. h. in denselben weder Holz haut,

noch anderwärts geschlagenes Holz regellos durch dieselben transportirt. Von solchen Schlägen ist das Weidevieh und die Streusammler am sorgfältigsten ferne zu halten. Die Frage, wenn der ersten regelmäßigen Durchhauung die zweite folgen und wenn die gänzliche Räumung der verjüngten Bestände von altem Holze vorgenommen werden soll, ist je nach dem Zustande des nachwachsenden jungen Bestandes zu beantworten. In der Regel werden vom ersten Anhieb bis zur Wegnahme der letzten schlagreifen oder verdämmend wirkenden Bäume, je nach den Boden und klimatischen Verhältnissen, 20—30 Jahre verfließen, während welcher Zeit auf einer und derselben Stelle nicht mehr als dreimal gehauen werden soll. Die gründliche Durchführung dieser Vorschläge wird zwar nicht ganz unbedeutende Geldopfer erfordern, wenn man aber die hohe Bedeutung in's Auge faßt, welche der Bannwald für Altorf und seine Bewohner hat, so scheinen dieselben nicht nur gerechtfertigt, sondern als eine gute, sich durch die zu erzielenden direkten und indirekten Vortheile reichlich verzinsende Kapitalanlage. Die Gemeinde Altorf kann und darf daher vor den immerhin nur mäßigen Ausgaben nicht zurückschrecken, sie ist es der Nachwelt schuldig, den die Bewohner und ihr Eigenthum vor Schrecken und Verderben verbreitenden Schädigungen und Zerstörung schützenden Bannwald in einen Zustand zu bringen und in demselben zu erhalten, in dem er seine Aufgabe als Schutz- und Bannwald zu erfüllen vermag.

Zum Schluß noch einige Bemerkungen über den sog. Gruonwald.

Derselbe liegt auf dem 5300—5800 Fuß hohen Bergrücken zwischen dem Schächen- und Grünthal und dient zur Befriedigung der mannigfaltigsten Bedürfnisse der Eggberge und der sich an dieselben anschließenden Alpen. Er ist ungetheiltes Eigenthum der Gemeinden Altorf, Bürglen und Flüelen und als solches der unmittelbaren Einwirkung der Gemeindebehörden mehr oder weniger entzückt.

Altes Holz fehlt dieser Waldung fast ganz und die Entstehung eines jungen Waldes auf den vielen vorhandenen Lücken wird durch das gründliche Abmähen der Streu und durch die unbeschränkte Ausübung der Weide unmöglich gemacht, der Ertrag an Holz ist daher sehr gering.

Soll in diesen Waldungen eine bessere Wirthschaft eingeführt werden, so ist die Theilung derselben unter die drei Eigenthümer und sodann eine den Zustand des Bodens und die Exposition sorgfältig berücksichtigende Auscheidung zwischen Wald, Weide und Streuland nothwendig. So lange der Wald gemeinsames Eigenthum bleibt, wird sich Niemand eine Einschränkung der bisherigen Nutzung gefallen lassen und

Niemand die Mittel zu eingreifenden Verbesserungen herbei schaffen wollen, und so lange man ab einer und derselben Fläche drei Ernten, Holz, Streu und Weide, beziehen will, ist es unmöglich Vorschläge für eine bessere Wirthschaft zu machen und mit Erfolg durchzuführen.

## Forstliche Notizen aus den Kantonen.

**Baselland.** Das 4. Heft der Mittheilungen des landwirthschaftlichen Vereins von Baselland enthält einen Bericht über den Erlaß eines Forstgesetzes von Reg.-Rath C. Frey, aus dem hervorgeht, daß dieser Verein unterm 19. Sept. 1868 beim h. Landrathe das Gesuch stellte, er möge die nöthigen Anstalten zum Erlasse eines Forstgesetzes treffen. Der Landrath hat das Gesuch an den Regierungsrath gewiesen, dessen Direktion des Innern den erwähnten Bericht erstattete, welcher die beiden Fragen:

1) Ist der Erlaß eines Forstgesetzes in den gegenwärtigen Verhältnissen begründet? und

2) Auf welchen Grundjagen muß ein neues Forstgesetz beruhen? behandelt.

Die erste Frage wird unter Hinweisung auf das Verhältniß des Holzverbrauchs zur Holzherzeugung und unter Darlegung des Einflusses der Waldungen auf die Erhaltung des Bodens und auf das Klima entschieden mit Ja beantwortet. Schon die erste basellandschaftliche Verfassung fordert den Erlaß eines Forstgesetzes.

Bei der Besprechung der zweiten Frage wird zunächst gezeigt, daß das „Gesetz über die Verwaltung der Gemeinde- und Privatwaldungen, Weidwälder und Almenden“ nicht genüge. Dasselbe enthalte wohl die Bestimmung, daß die Bewirthschaftung der Waldungen, die Anweisung des Bauholzes und der Bürgerholzgaben unter der Aufsicht des Regierungsrathes stattfinden habe, und daß aus den Gemeindewaldungen ohne Bewilligung des Regierungsrathes kein Holz verkauft werden dürfe, allein es bestimmt nicht wie und durch welche Mittel die erforderliche Kontrolle ausgeübt werden soll. Der Regierungsrath übte daher sein Aufsichtsrecht nur der Form nach aus.

Der Berichterstatter kommt zu dem Schluß, daß die Anstellung eines wissenschaftlich und praktisch gebildeten Fachmannes dem man den Titel Kantonsforstinспекtor geben soll, unerläßlich sei.

Die Aufsichtspflicht des Staates wird auf folgende Forderungen beschränkt: